

## Klienten-Info

Ausgabe 5/2013

Inhalt:

1. VORSCHAU AUF 2014.....	1
2. ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER .....	1
3. HIGHLIGHTS – SALZBURGER STEUERDIALOG 2013 .....	2
4. SPLITTER .....	2
5. TERMIN 31.12.2013 .....	2

### 1. Vorschau auf 2014

- Eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2014**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie bisher in der 1. Ausgabe der KlientenInfo 2014.

<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 4.530,00</b>
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.285,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 30,35
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 395,31</b>

### • **Elektronische Rechnungen an den Bund**

Ab **1. Jänner 2014** können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund ausschließlich in strukturierter elektronischer Form entweder über das **Unternehmensserviceportal** ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) des Bundes oder die Pan-European Public Procurement OnLine (**PEPPOL**)- Transport-Infrastruktur eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt werden von den österreichischen Bundesdienststellen weder Papierrechnungen noch Rechnungen im PDF-Format akzeptiert. Auch Notare sind ab 1. Jänner 2014 verpflichtet, an den Bund elektronische Rechnungen zu legen.

### 2. Änderungen bei der UMSATZSTEUER

#### **Ausweitung des Reverse-Charge**

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wird **ab 1.1.2014** der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Das angestrebte Ziel ist es, den Steuerausfall im Zusammenhang mit **betrugsanfälligen Waren** durch die verpflichtende Anwendung des **Reverse-Charge**-Verfahrens einzudämmen (eine vergleichbare Regelung besteht ja zB bereits seit 1.1.2012 für die Lieferung von Mobilfunkgeräten bzw Treibhausgasemissionszertifikaten). Das bedeutet, dass ab dem 1.1.2014 zusätzlich folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung fallen:

- Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt,
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- **Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse** gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur,
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag – soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerausweis gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

### **3. Highlights – Salzburger Steuerdialog 2013**

#### **Lohnsteuer**

- Grundsätzlich können **pflegebedingte Kosten** nur von der pflegebedürftigen Person selbst als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden. Nur wenn das Einkommen dieser Person nicht ausreicht, ist eine Absetzung durch andere Personen möglich. Voraussetzung ist aber, dass ein verlorener Aufwand vorliegt, also keine Zahlung als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten vorliegt. Eine Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten durch den **Ehepartner ohne Abzug eines Selbstbehaltes** kann erfolgen, wenn der **AVAB** zusteht bzw die **Einkünfte** des anderen Ehepartners **unter 6.000 € pa** liegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können vom Ehepartner die pflegebedingten Kosten unter **Berücksichtigung des Selbstbehaltes** abgezogen werden, soweit durch die Pflegekosten das **Existenzminimum** von derzeit 11.000 € des (erkrankten) Partners unterschritten würde.

#### **Schenkungs meldung**

- Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, muss – obwohl es sich um Grundvermögen handelt – dennoch eine Schenkungsmeldung abgegeben werden (sofern die maßgeblichen Grenzen, zB 50.000 € Einheitswert bei Schenkung an Verwandte, überschritten werden), da Betriebsvermögen übertragen wird.

### **4. Splitter**

#### **• Verlustvortrag im Erbfall**

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung gehen nicht verbrauchte Verlustvorträge des Erblassers nach Maßgabe der Erbquoten anteilig auf die einzelnen Erben über. Der VwGH hat hingegen entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang der Verlustvorträge ist, dass der verlust erzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Es ist zu erwarten, dass das BMF diese einschränkende Auslegung bereits für die Veranlagung 2013 übernehmen wird.

### **5. Termin 31.12.2013**

#### **• Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des GFB 2013**

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollten etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2013 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag ermittelt und entsprechende **Wertpapiere gekauft** werden. Der GFB beträgt für Gewinne bis 175.000 € 13 %. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können 7 % und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB mehr.

**Bis zum Ultimo sollten die Wertpapiere auf ihrem Depot verfügbar sein!**